

Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
im Geltungsbereich des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses Nr. 515
“Alte Ortsmitte Friesenheim”
vom 08.07.1993¹

Auf Grund § 25 BauGB (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl II S. 889, 1122) sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl S. 143), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 21.06.1993 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat beschloss am 26.04.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 515 "Alte Ortsmitte Friesenheim".

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird begrenzt durch

im Norden

durch die östlich des Teichgartenweges liegenden Flurstücke mit den Nummern 857/11, 760, 759 und 757, durch die östlich des Weges In den Sandwiesen liegenden Flurstücken mit den Nummern 858/4, 858/3, 858/2, 859, 860, 860/6 und 860/8 sowie durch Teile der Brechlochstraße,

im Osten

durch Teile der Friedrich-Profit-Straße, der Luitpoldstraße, der Einmündung der Hagellochstraße in die Luitpoldstraße, die Hagellochstraße sowie durch die zwischen Hagelloch- und Friesenstraße gelegene Flurstücke Nr. 384 und 384/2,

im Süden

durch Teile der Friesenstraße, der Kreuzstraße und der Carl-Clemm-Straße und

im Westen

durch die Ysenburgstraße, Teile der Spatenstraße, die Erasmus-Bakke-Straße und Teile der Luitpoldstraße und der Teichgartenstraße.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind in Betracht gezogene städtebauliche Maßnahmen.

§ 2

Für den in § 1 dieser Satzung umschriebenen Bereich wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB begründet.

§ 3

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

¹ Amtsblatt Nr. 52 vom 16.07.1993 - die Einsicht in die Anlage ist bei der Stadtverwaltung möglich

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 08.07.1993

Stadtverwaltung

Dr. Schulte

Oberbürgermeister